

**Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 1203  
- Bundeswasserstraßen -**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Nach Artikel 89 des Grundgesetzes verwaltet der Bund die Bundeswasserstraßen und nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt sowie die Aufgaben der Seeschifffahrt, die ihm durch Gesetz übertragen worden sind, wahr. Die hierfür zuständigen bundeseigenen Behörden sind sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (Mittelbehörden) sowie 39 Wasser- und Schifffahrtsämter (Unterbehörden). Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes ist auch mit der Durchführung von Bauaufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung und für Maßnahmen der zivilen Verteidigung nach dem Verkehrssicherungsgesetz (VSG) im Bereich des Wasserbaus beauftragt.

In diesem Kapitel sind ebenfalls die Ausgaben für die Bundesanstalt für Wasserbau und für die Bundesanstalt für Gewässerkunde veranschlagt.

Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) ist eine Bundesoberbehörde mit Sitz in Karlsruhe und Außenstellen in Hamburg und Ilmenau. Die Anstalt ist das zentrale wissenschaftlich eigenständige Institut der WSV für die wissenschaftlich-technische Versuchs- und Forschungsarbeit und die praxisbezogene Beratung der WSV in den Fachgebieten Bautechnik, Geotechnik, Wasserbau, Maschinenwesen und Informationstechnik.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) ist eine Bundesoberbehörde mit Sitz in Koblenz und einer Versuchsstelle auf der Rheininsel Niederwerth. Sie ist das zentrale wissenschaftliche eigenständige Institut des Bundes für die wissenschaftlich-technische Versuchs- und Forschungsarbeit und die praxisbezogene Beratung der WSV in den Fachgebieten Gewässerkunde, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.

Die BAW und BfG unterstützen das BMVBS und die Behörden der WSV gemäß § 45 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz im Rahmen der Planung, des Ausbaues, des Neubaus, des Betriebes und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie auch andere Bundesressorts in fachspezifischen Fragestellungen zu den Bundeswasserstraßen.

Die Investitionsausgaben für Bau und Betrieb der Bundeswasserstraßen werden nach Maßgabe und im Rahmen der jährlichen Wasserstraßenbaupläne (Anlage zu Kap. 1203, gesondert geheftet) verwendet (siehe hierzu auch Erläuterungen im Wasserstraßenbauplan).

Darüber hinaus sind im Kap. 1202 Haushaltsmittel für Investitionen in die Bundeswasserstraßen über die Verkehrsinfrastrukturgesellschaft (VIFG) veranschlagt.